OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651175/10/MS

Datum:
Linz, 19. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des B P, D, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. Mai 2018, GZ: FE-651/2018, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Juli 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) wurde Herrn B P (im Folgenden: Beschwerdeführer) die erteilte Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (79.03, 79.04), B, D1 und D (bis 4. Juni 2019 befristet) ab Zustellung des Bescheides mangels gesundheitlicher Eignung bis zur behördlichen Feststellung, dass der Beschwerdeführer gesundheitlich wieder geeignet ist, entzogen. Gleichzeitig wurde auch eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ab Zustellung des Bescheides bis zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung entzogen und der Beschwerdeführer aufgefordert, seinen Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern.
Einem gegen den Bescheid erhobenen Rechtsmittel wurde die aufschiebende Wirkung wegen Gefahr in Verzug aberkannt.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das vorliegende amtsärztliche Gutachten, wonach der Beschwerdeführer derzeit nicht geeignet sei, Kraftfahrzeuge der oben angeführten Klassen zu lenken.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 22. Mai 2018 zu eigenen Handen zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe datiert vom 7. Juni 2018 (persönlich eingebracht am 6. Juni 2018) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend führte der Beschwerdeführer aus, er erhebe Beschwerde gegen den „dauerhaften Entzug“ (keine erneute Begutachtung nach 6 Monaten) der Lenkberechtigung der Gruppe 2 Führerscheinklasse D, da aus Sicht seines behandelnden Arztes eine erneute Begutachtung nach 6 Monaten nicht nur hinsichtlich der Gruppe 1 zu erfolgen habe, sondern auch hinsichtlich der Gruppe 2 (Führerschein Klasse D).

Mit Schreiben vom 11. Juni 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und der Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. Juli 2018. Weiters legte der Beschwerdeführer eine fachärztliche Stellungnahme vom Mai 2018 vor, aus der hervorgeht, dass es sich

bei den im April 2018 ereigneten Anfällen um unprovozierte schlafgebundene Grand mal Anfälle mit lateraler Zungenbissverletzung gehandelt hat.

Es liegt folgender Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer leidet an Epilepsie und hatte bis zu seinem 24. Lebensjahr wiederholt Anfälle im Sinn tonisch-klonischer Anfälle, die mittels antiepileptischer Therapie behandelt worden waren.
In den letzten 20 Jahren war der Beschwerdeführer anfallfrei und hat auch keine Medikamente eingenommen.
Im April 2018 traten zwei Anfälle im Sinn großer tonisch-klonischer Anfälle auf und wurde der Beschwerdeführer stationär im Krankenhaus aufgenommen und wurde dort wieder eine antiepileptische Therapie begonnen.
Der behandelnde Arzt des Krankenhauses wies im Entlassungsbericht darauf hin, dass von ärztlicher Seite ein absolutes Fahrverbot auszusprechen sei und der Beschwerdeführer amtsärztlich vorzustellen sei.

Am 8. Mai 2018 fand eine ärztliche Untersuchung des Beschwerdeführers gemäß § 8 FSG zur Frage der gesundheitlichen Eignung nach epileptischen Anfall statt.
Im Gutachten des Polizeiarztes der belangten Behörde vom 9. Mai 2018 wurde der Beschwerdeführer als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klasse AM und B, sowie der Gruppe 2, Klasse D, befunden.

Begründend wurde ausgeführt:
„Die amtsärztliche Untersuchung v. Hr. P B erfolgte aufgrund eines epileptischen Anfalls am 11.4.2018.
Es zeigt sich ein altersentsprechender AEZ. Der Patient ist kardiorespiratorisch kompensiert, grobneurologisch sowie kognitiv unauffällig.
Bis zum 24. Lebensjahr wiederholt Anfälle – im Sinne von großen tonisch klonischen Anfällen – hat damals eine entsprechende antiepileptische Therapie eingenommen.
Die letzten 20 Jahre diesbezüglich ohne Anfälle gewesen – er hätte keine Medikamente mehr eingenommen.
Es finden sich keine unmittelbare mögliche Auslöser: wie Alkoholkonsum oder Abusus, Schlafentzug,...
Aufgrund der neuerlichen Anfallsaktivität insg. 2 Anfälle, wurde natürlich wieder eine antiepileptische Therapie begonnen – mit Levetiracetam.
Es muss von ärztlicher Seite ein Fahrverbot ausgesprochen werden.
Aufgrund dieser Befundkonstellation, es besteht Zustand nach 2x epileptischen Anfällen nach 20jähriger Anfallsfreiheit, ist aus amtsärztlicher Sicht die gesundheitliche Nichteignung auszusprechen, in Anbetracht des Lenkens v. KFZ der Gr. 2 mit erhöhter Lenkverantwortung inkl. Kl. D.
Um die Eignungsvoraussetzung wieder herzustellen, kann eine neurologische Begutachtung nach 6 Monaten hinsichtlich der Gr. 1 erfolgen.“

Der Beschwerdeführer war bis zum Entzug im Besitz der Lenkberechtigung der Klassen AM, B, D1 und D, wobei letztere bis 4. Juni 2019 befristet war.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinn des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 12a Abs. 1 FSG-GV kann Personen, die unter epileptischen Anfällen oder anderen anfallsartigen Bewusstseinsstörungen oder -trübungen leiden, eine Lenkberechtigung nur unter Einbeziehung einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und während der ersten fünf Jahre nach einem Anfall nur unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und nur für höchstens fünf Jahre erteilt oder belassen werden. Der Facharzt hat die Epilepsie oder andere Bewusstseinsstörungen, deren klinische Form und Entwicklung, die bisherige Behandlung und die Anfallsfreiheit und das Anfallsrisiko zu beurteilen. Bei Lenkern der Gruppe 2 muss jedenfalls eine geeignete medizinische Nachbehandlung erfolgt sein, die Untersuchung darf keinen pathologischen zerebralen Befund ergeben haben und das Elektroenzephalogramm (EEG) darf keine epileptiforme Aktivität zeigen. Während der in Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen anfallsfreien Zeiträume darf bei Lenkern der Gruppe 2 keine medikamentöse Behandlung der Epilepsie erfolgt sein.

Gemäß § 12a Abs. 2 FSG-GV kann Personen, die einen erstmaligen Anfall erlitten haben, eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nach einer anfallsfreien Zeit von sechs Monaten, eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 nach einer anfallsfreien Zeit von fünf Jahren erteilt oder belassen werden. Dieser Zeitraum kann entfallen, wenn der Anfall auf eine erkennbare und vermeidbare Ursache zurückzuführen ist, deren Auftreten am Steuer unwahrscheinlich ist (provozierter Anfall). Bei nicht provozierten Anfällen kann der Zeitraum in Einzelfällen aufgrund einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme verkürzt werden.

Gemäß § 12a Abs. 3 FSG-GV kann Personen, die an einer Epilepsie leiden (mehr als ein nicht provozierter Anfall oder ein nicht provozierter Anfall und im EEG epilepsietypische Veränderungen und/oder im MRT nachweisbare ursächliche strukturelle Läsion) oder mehr als einen Anfall (provozierte oder gemischt provozierte und nicht provozierte) erlitten haben, eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nach einer anfallsfreien Zeit von einem Jahr, eine Lenkberechtigung der

Gruppe 2 nach einer anfallsfreien Zeit von zehn Jahren erteilt oder belassen werden. Bei Lenkern der Gruppe 2 kann der Zeitraum in Einzelfällen aufgrund einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme verkürzt werden.

Gemäß § 12a Abs. 4 FSG-GV kann Personen, die ausschließlich Anfälle ohne Beeinträchtigung des Bewusstseins oder der Handlungsfähigkeit oder schlafgebundene Anfälle erlitten haben, eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 erteilt oder belassen werden, wenn dieses Krankheitsmuster über einen Zeitraum von einem Jahr ab dem ersten Anfall beobachtet wurde, es sei denn, dass die Erteilung oder Belassung einer Lenkberechtigung für die Gruppe 1 gemäß Abs 2 zu einem früherem Zeitpunkt möglich ist. Für Lenker der Gruppe 2 gelten bei Anfällen ohne Beeinträchtigung des Bewusstseins oder der Handlungsfähigkeit oder bei schlafgebundenen Anfällen die in den Abs. 2 und 3 genannten Bestimmungen für Gruppe 2.

Vorerst ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer bekämpfte Aussage bzw. das Nichtvorhandensein einer vergleichbaren Aussage hinsichtlich der Lenkberechtigung der Gruppe 2 nicht Bestandteil des Spruches, sondern „nur“ Bestandteil der Begründung ist.
Normative Wirkung eines Bescheides entfaltet jedoch nur dessen Spruch, nur dieser erwächst in Rechtskraft und nur diesem kommt Bindungswirkung zu. Nur soweit der Spruch Zweifel offen lässt, ist die Begründung als Auslegungsbehelf heranzuziehen.

Der Spruch des bekämpften Bescheides lautet eindeutig und unzweifelhaft, dass dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, D1 und D wegen des Nichtvorliegens der gesundheitlichen Eignung entzogen wird und zwar ab der Zustellung des Bescheides an den nunmehrigen Beschwerdeführer und solange entzogen bleibt, bis festgestellt worden ist, dass der Beschwerdeführer gesundheitlich wieder geeignet ist. Diese Tatsache ergibt sich aus dem Spruch des bekämpften Bescheides alleine und bedarf dieser Umstand nicht der Auslegung.
Auch stehen Spruch und Begründung nicht in Widerspruch zueinander.

Es ist daher festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer nicht gegen die im Spruch des bekämpften Bescheides ausgesprochene Entziehung der Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung bis zur Feststellung, dass die gesundheitliche Eignung wieder vorliegt, wendet, sondern sich seine Beschwerde allein dagegen richtet, als in der Begründung des Bescheides nur hinsichtlich der Gruppe 1 auf die Möglichkeit der Wiederbegutachtung in 6 Monaten verwiesen wird, um festzustellen, ob die gesundheitliche Eignung wieder gegeben ist und in Bezug auf die Gruppe 2 ein solcher Hinweis jedoch nicht in die Bescheidbegründung aufgenommen worden ist.

Zur Erläuterung der „bekämpften“ Aussagen bzw. Nichtaussagen der Begründung:

Wie sich aus dem unter II. festgestellten Sachverhalt ergibt, leidet der Beschwerdeführer an epileptischen Anfällen, die vorerst bis zu seinem 24. Lebensjahr auftraten und medikamentös behandelt wurden. Danach traten 20 Jahre keine Anfälle auf und wurde auch keine antiepileptische Therapie durchgeführt. Erst im Jahr 2018 kam es wieder im April zu zwei epileptischen Anfällen. Aufgrund dieses Sachverhalts wurde der Beschwerdeführer als nicht geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges vom Polizeiarzt der belangten Behörde befunden und zudem ausgesprochen, dass für die Frage der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung hinsichtlich der Gruppe 1 eine neurologische Untersuchung in 6 Monaten durchgeführt werden könne. Zur Frage der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 wurde keine vergleichbare Aussage getroffen. Dieser Umstand hat den Beschwerdeführer zur hier anhängigen Beschwerde motiviert.

Die in der Bescheidbegründung angesprochene Möglichkeit, hinsichtlich der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 in 6 Monaten eine neurologische Untersuchung zu machen, ist als Hinweis an den Beschwerdeführer zu sehen, ab wann möglicherweise unter bestimmten Voraussetzungen die gesundheitliche Eignung für die Gruppe 1 wieder vorliegen könnte.

In der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung ist die Frage der gesundheitlichen Eignung im Zusammenhang mit Anfallsleiden/Epilepsie in § 12a näher geregelt. In dieser Bestimmung wird im Wesentlichen unterschieden zwischen Personen, die unter epileptischen Anfällen leiden, Personen die erstmalig einen Anfall erlitten haben, Personen, die an Epilepsie leiden und Personen, die ausschließlich Anfälle ohne Beeinträchtigung des Bewusstseins oder der Handlungsfähigkeit oder schlafgebundene Anfälle erlitten haben.

Wann wieder eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 bzw. der Gruppe 2 erteilt werden kann, hängt daher davon ab, unter welcher Art der in § 12a FSG-GV angeführten Formen der Epilepsie der Beschwerdeführer leidet und kann dieser Zeitraum je nach anzuwendender gesetzlicher Grundlage im Einzelfall auch verkürzt werden. Grundlage hierfür bildet ein befürwortendes fachärztliches Gutachten.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Tatsache, dass in der Bescheidbegründung nicht auf die Möglichkeit der Wiedererteilung der Lenkberechtigung der Gruppe 2 Bezug genommen wird, nicht gleichbedeutend damit ist, dass die Lenkberechtigung der Gruppe 2 nicht wiedererlangt werden kann, sondern ist diese Frage nach Maßgabe der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung zu klären.

Da die Beschwerde jedoch sich einzig dagegen wendet, als in der Begründung des bekämpften Bescheides eine Aussage hinsichtlich des Zeitraums für die mögliche Wiedererlangung der Lenkberechtigung der Gruppe 2 nicht enthalten ist, jedoch den Spruch unbekämpft lässt, ist die Beschwerde abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß